

Bern, im April 2024

POSITIONSPAPIER DER SGPP

Freiheitsbeschränkende Massnahmen in der Psychiatrie

Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP)

Notfallpsychiaterinnen und Notfallpsychiater sind mit komplexen und anspruchsvollen Situationen konfrontiert. Sie verantworten neben einvernehmlichen psychiatrisch-psychotherapeutischen Interventionen im Notfall auch solche ohne Zustimmung der betroffenen Person. Dabei müssen sie ein Gleichgewicht zwischen Fürsorgepflicht und Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen finden.

Das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten wurde in den letzten Jahrzehnten sowohl gesetzlich als auch ethisch gestärkt. Die Vorgehensweise für psychiatrische Notfälle ist im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Zivilgesetzbuchs (ZGB) festgelegt. Dies schliesst Situationen ein, in denen aufgrund einer psychischen Störung Selbst- oder Fremdgefährdung besteht und therapeutische Interventionen ohne Zustimmung des Patienten oder der Patientin erforderlich werden.

Freiheitsbeschränkende Massnahmen im medizinischen Kontext

Freiheitsbeschränkende Massnahmen (FM) in der Medizin und damit in der Psychiatrie sind im ZGB (Art. 426ff) klar definiert. Sie unterliegen strengen Kontrollen.

Diese Massnahmen umfassen die fürsorgerische Unterbringung (FU), die Behandlung ohne Zustimmung sowie bewegungseinschränkende Massnahmen (z.B. Isolierung, Festhalten, Fixierung).

Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen für die Anordnung und Durchführung müssen erfüllt sein, soll eine FM ergriffen werden: Behandlungsbedürftige psychische Störung, die eine unmittelbare Eigen- und/oder Fremdgefährdung verursacht; Urteilsunfähigkeit betreffend der aktuellen Behandlungsbedürftigkeit; keine mildere Massnahme verfügbar; deutlich höher zu erwartender Nutzen der Massnahme als ein möglicher Schaden; Vorhandensein eines geeigneten Umfelds. Ausser in Notfallsituationen muss für eine FM eine rechtsgültige FU vorliegen.

Krisen frühzeitig erkennen - FM tief halten

Psychiatrische Notfallsituationen, in denen es um Selbst- und Fremdgefährdung geht, haben oft einen zeitlichen Vorlauf und ihren Ursprung meistens ausserhalb der Klinik. Um die Anzahl freiheitsbeschränkender Massnahmen in der Psychiatrie senken zu können, spielen vorgelagerte Dienste und Behandlungen eine grosse Rolle: Ambulante und intermediäre Dienste wie tagesklinische und aufsuchende Behandlungen sind zentral, um frühzeitig Krisen zu erkennen und stationäre Behandlungen zu vermeiden. Wichtig ist eine kontinuierliche Schulung des Personals und frühestmögliche Prävention sowie Deeskalation. Dabei sind Massnahmen ohne Zustimmung die ultima ratio. Mögliche ordnungspolitische, soziale oder andere nicht psychiatrische Aufgaben dürfen nicht an die Psychiatrie delegiert werden. Zudem ist die gute und klar definierte Zusammenarbeit mit Polizei, Notfallstationen und sozialen Diensten von grosser Wichtigkeit.

Fazit

Freiheitsbeschränkende Massnahmen stellen für behandelnde Psychiaterinnen und Psychiater zu jeder Zeit ultima ratio aller medizinisch geprüften Interventionen dar, und die psychiatrische Behandlung zielt darauf ab, diese nicht anwenden zu müssen. Dafür sind hohe Qualitätsstandards, eine gut ausgebaute integrierte Versorgung, qualifizierte Fachkräfte und gute Präventionsarbeit von entscheidender Bedeutung.